

Personalbogen

1. Persönliche Daten

Nachname:		Vorname:	
Straße, Nr.:		PLZ, Ort:	
Geburtsdatum: (tt/mm/jjjj)	Geburtsort:	Geburtsname:	
Rentenversicherungsnummer:		Geschlecht: <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> d	
Steueridentifikationsnummer:		Staatsangehörigkeit:	
Familienstand:	Behinderung: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, GdB:		
E-Mail:		Telefon:	
Konfession:	Anzahl Kinder:	Steuerklasse:	
Geldinstitut: _____			
IBAN: _____			
Höchster Schulabschluss:		Höchste Berufsausbildung:	

2. Status bei Beginn der Beschäftigung

<input type="checkbox"/> Schüler(in)	<input type="checkbox"/> Selbstständige(r)
<input type="checkbox"/> Student(in) (aktuelle Immatrikulationsbescheinigung einreichen)	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) mit sozialversicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung
<input type="checkbox"/> Schulentlassene(r) mit Berufsausübungsabsicht	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) in unbezahltem Urlaub aufgrund der Hauptbeschäftigung
<input type="checkbox"/> Schulentlassene(r) mit Studienabsicht	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer(in) in der Elternzeit aufgrund der Hauptbeschäftigung
<input type="checkbox"/> Schulentlassene(r) mit Freiwilligendienstabsicht	<input type="checkbox"/> Altersvollrentner vor Erreichen der Regelaltersgrenze
<input type="checkbox"/> Beschäftigungsloser Arbeit-/Ausbildungssuchende(r) ¹	<input type="checkbox"/> Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze
<input type="checkbox"/> Freiwilligendienstleistende(r)	<input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger nach Erreichen einer Altersgrenze
<input type="checkbox"/> Praktikant(in)	<input type="checkbox"/> Sonstige:

3. Angaben über die Meldung als Arbeit- oder Ausbildungssuchender

Sind Sie zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses beschäftigungslos und bei der Agentur für Arbeit arbeit- oder ausbildungssuchend gemeldet?

<input type="checkbox"/> ja, bei der Agentur für Arbeit in _____	<input type="checkbox"/> mit Leistungsbezug
	<input type="checkbox"/> ohne Leistungsbezug
<input type="checkbox"/> nein	

¹ Bitte die Angaben über die Meldung als Arbeit- oder Ausbildungssuchender ausfüllen

4. Angaben zur gesetzlichen Krankenversicherung

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert:

<input type="checkbox"/> ja, bei Krankenkasse: _____		<input type="checkbox"/> eigene Mitgliedschaft
		<input type="checkbox"/> Familienversicherung
<input type="checkbox"/> nein	letzte gesetzliche Versicherung bei (Krankenkasse):	

5. Weitere Beschäftigungen (Inland)

Es besteht/bestehen derzeit ein/mehrere weitere Beschäftigungsverhältnisse bei (einem) anderem Arbeitgeber

ja, ich übe derzeit folgende Beschäftigung(en) aus: nein

Beschäftigungsbeginn (tt/mm/jjjj)	Arbeitgeber mit Adresse (Angabe freiwillig)	Die weitere Beschäftigung ist/war
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt mit Eigenanteil zur RV ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> Entlohnung innerhalb der Midijob- Grenze <input type="checkbox"/> Entlohnung über der Midijob-Grenze
		<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> Entlohnung innerhalb der Midijob- Grenze <input type="checkbox"/> Entlohnung über der Midijob-Grenze

a) auszufüllen, falls die neue Beschäftigung geringfügig entlohnt ist

Wenn keine mehr als geringfügig entlohnte (Haupt-)Beschäftigung vorliegt, ergibt sich bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus der/den bereits ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohten Beschäftigung ein Betrag, der regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze im Monat übersteigt.

nein ja

Anmerkung: Ergibt die Addition der Bruttoarbeitsentgelte, dass monatlich die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten werden, ist der Arbeitnehmer, sofern er von seinem Befreiungsrecht in der Rentenversicherung Gebrauch macht, beitragsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung.

b) auszufüllen, falls die neue Beschäftigung im Übergangsbereich entlohnt ist

Wenn eine mehr als geringfügig entlohnte (Haupt-)Beschäftigung vorliegt, ergibt sich bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus der/den bereits ausgeübten Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) im Übergangsbereich entlohten Beschäftigung ein Betrag, der regelmäßig die Midijobgrenze im Monat übersteigt.

nein ja

Anmerkung: Ergibt die Addition der Bruttoarbeitsentgelte, dass monatlich regelmäßig die Midijob-Grenze nicht überschritten werden, ist der Arbeitnehmer beitragsgemindert in allen Zweigen der Sozialversicherung.

6. Weitere Beschäftigungen (Ausland)

Es besteht derzeit im Ausland ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber bzw. eine selbstständige Tätigkeit.

- ja, ich übe derzeit folgende Beschäftigung(en) aus (vorliegende Bescheinigung A1 ist beigefügt):
 nein

Beschäftigungsbeginn (tt/mm/jjjj)	Arbeitgeber mit Adresse bzw. Tätigkeitsort

7. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Ein Muster des Befreiungsantrages liegt als Anlage bei. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung.

Achtung: Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben.

- Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen. Der Arbeitgeber trägt Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung (2019: 18,6%). Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale weiter.
- Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. (Bitte beiliegenden Befreiungsantrag ausfüllen!) Der Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge. Die einmal beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.
- Ich bin Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. Versorgungsempfänger nach Erreichen einer Altersgrenze und rentenversicherungsfrei. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ist deshalb nicht erforderlich.

8. Qualifikationen / Impfstatus / erweitertes Führungszeugnis (bitte alle Nachweise einreichen)

<input type="checkbox"/> Führerschein KL B	<input type="checkbox"/> Personenbeförderungsschein
<input type="checkbox"/> Betreuungskraft nach § 45a Abs. 3 SGB XI	<input type="checkbox"/> Alltagsbegleiter § 87b bzw. § 43b / 53c SGB XI
<input type="checkbox"/> aktuelles Gesundheitszeugnis	<input type="checkbox"/> Rettungsschwimmabzeichen ab Bronze
<input type="checkbox"/> im Besitz eines PKW	<input type="checkbox"/> Impfung / Immunität gegen das Corona-Virus
<input type="checkbox"/> Impfung / Immunität gegen die Masern	<input type="checkbox"/> sonstige:
<input type="checkbox"/> erweitertes Führungszeugnis vom:	<input type="checkbox"/> erweitertes Führungszeugnis beantragt

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich mitzuteilen.

 Ort, Datum

 Unterschrift Arbeitnehmer
 (bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift d. gesetzlichen Vertreters)

Anlage - Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei geringfügiger Beschäftigung

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich aktuell auf 3,6 % (bzw. 13,6 % bei geringfügig entlohnten Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 % bei geringfügig entlohnten Beschäftigten im gewerblichen Bereich/bzw. 5 % bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6%. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist, soweit der Beschäftigte nicht bereits auf Grund anderer Tatbestände der Rentenversicherungspflicht unterliegt (z. B. Bezug von Arbeitslosengeld I, Kindererziehung, nicht erwerbsmäßige Pflege).

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sog. Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden. Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % (bzw. 5 % bei Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Abs. 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Nachname: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer:

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

(bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift d. gesetzlichen Vertreters)

Arbeitgeber:

AssistenzUp GmbH, Weyertal 59, 50937 Köln

Betriebsnummer: 91170159

Der Befreiungsantrag ist am (tt/mm/jjjj)

bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab (tt/mm/jjjj)

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Abs. 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.